

Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Freiwilligen Feuerwehren



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnungen

"Freiwillige Feuerwehr Deuna"

"Freiwillige Feuerwehr Gerterode"

"Freiwillige Feuerwehr Hausen"

"Freiwillige Feuerwehr Kleinbartloff"

"Freiwillige Feuerwehr Niederorschel"

"Freiwillige Feuerwehr Rüdigershagen"

"Freiwillige Feuerwehr Vollenborn"

- (2) Die Leitung der örtlichen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel obliegt den zuständigen Wehrführern. Die Gesamtleitung aller Feuerwehren dem Ortsbrandmeister.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18 dieser Satzung).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Niederorschel die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Niederorschel Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Niederorschel in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederorschel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Niederorschel zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Niederorschel sein. Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters oder Wehrführers entscheidet der Bürgermeister, nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister, über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und/oder Wehrführers - entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 5 dieser Satzung genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilten Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung, nach Zustimmung des Ortsbrandmeisters, in die Alters- und Ehrenabteilung überleiten, wenn der Angehörige nicht mehr regelmäßig an den Einsatz- und Übungsdiensten teilnimmt bzw. teilnehmen kann.
- (5) Der Wehrführer oder Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer seiner Dienstjahre mit der Benennung des Dienstgrades aus.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses (Wehrleitung).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit

ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss (Wehrleitung) ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung, wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses (Wehrleitung) gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Deuna führt den Namen "Jugendfeuerwehr Deuna"
Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gerterode"
Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Hausen"
Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kleinbartloff"
Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederorschel führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Niederorschel"

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüdigershagen führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Rüdigershagen"

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Vollenborn führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Vollenborn"

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die erstmalige Wahl findet spätestens 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung statt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16 dieser Satzung) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niederorschel berufen. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse (Wehrleitungen) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niederorschel berufen.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (10) Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister der Gemeinde Niederorschel darf nicht Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer einer der Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel sein. Ausgenommen davon sind notwendig werdende, kommissarische Übergangslösungen.

§ 12 Feuerwehrausschuss (Wehrleitung)

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus bis zu 4 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Niederorschel hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel zu koordinieren.

- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Vorzeitiges Ende der Amtszeit

- (1) Endet die Amtszeit des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit von 5 Jahren, findet innerhalb der nächsten 2 Monate eine Neuwahl nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- (2) Die Amtszeiten der übrigen nach dem § 11 Abs. 7 und Abs. 8 dieser Satzung, sowie nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung gewählten Wehrführern, stellvertretenden Wehrführern und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, enden spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Wehrführers. Damit werden bestehende Wahlperioden an die Regeldauer der Wahlperiode von 5 Jahren angepasst.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister sowie Ortsteilbürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet mindestens alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 17 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Berufung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Der bisherige Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Deuna übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Deuna.
- (2) Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Deuna übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Vollenborn.
- (3) Der bisherige Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode.
- (4) Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des stellvertretenden Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode.
- (5) Der bisherige Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hausen übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen.
- (6) Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hausen übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des stellvertretenden Wehrführers, unter Berufung in das

Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen.

- (7) Der bisherige Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff.
- (8) Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff übernimmt, ab dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrsatzung bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des stellvertretenden Wehrführers, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, die Funktion des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen vom außer Kraft:
 - Satzung der Gemeinde Deuna über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 04. Dezember 2014
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gerterode vom 07. Januar 1997
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hausen vom 14. Juli 1998
 - Satzung der Gemeinde Kleinbartloff über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 31. Mai 2005
 - Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel vom 06. April 1998.

Niederorschel, den 23. Dezember 2019

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der
Gemeinde Niederorschel „Eichsfelder
Kessel Nachrichten – Wochenblatt“
am 17. Januar 2020
öffentlich bekannt gemacht.